

# MERKBLATT ZUR ANMELDUNG DES LEHRVERTRAGES

Beachten Sie bei der Anmeldung von Lehrverträgen folgende Punkte:

- Bitte geben Sie Ihre E-Mail Adresse für die Zusendung Ihres Lehrvertrages an!
- **Die genaue Lehrberufsbezeichnung:** Diese entnehmen Sie bitte Ihrem gültigen Feststellungsbescheid oder der Lehrberufsliste ([wko.at/wien/lehrling](http://wko.at/wien/lehrling), Verzeichnis „Übersicht Lehrberufe“);
- **Bitte beachten Sie, dass das Datum der Anmeldung bei der Sozialversicherung (ÖGK) mit jenem der Anmeldung zum Lehrvertrag übereinstimmt!**
- Die **Mitarbeitervorsorgekasse** des Lehrlings bitte angeben;
- Die **Sozialversicherungsnummer** des Lehrlings ist unbedingt anzugeben;
- Die **Beschäftigung ausländischer Lehrlinge** (nicht EWR) ist nur bei Vorliegen einer **Beschäftigungsbewilligung** zulässig. Diese ist über das AMS zu beantragen. Kontakt: AMS Jugendliche, Service für Ausländerbeschäftigung, 1030 Wien, Ungargasse 37, T 050 904 - 0;
- Die **Beschäftigung als Lehrling** ist nur zulässig, wenn der Jugendliche die **Schulpflicht** erfüllt hat;
- **Vorlehrzeiten** (Schulzeiten, Lehrzeiten in einem anderen Betrieb, Ausbildungszeiten) werden auf die Lehrzeit angerechnet. Bitte legen Sie die entsprechenden **Nachweise** (Zeugnisse etc.) bei;
- **Abschlusszeugnisse** (3, 4 bzw. 5jährige Schulen) bitte vorlegen;
- Die **Anmeldung des Lehrlings bei der Krankenkasse** muss vor **Arbeitsantritt** erfolgen. In der **Berufsschule** ist der Lehrling binnen 2 Wochen nach Lehrzeitbeginn anzumelden. Die Anmeldung zum Lehrvertrag bei der **Lehrlingsstelle** hat ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch binnen 3 Wochen nach Beginn des Lehrverhältnisses stattzufinden;
- **Die richtige Berufsschule:** Ein Verzeichnis der Wiener Berufsschulen finden unter <https://www.wko.at/wien/bildung-lehre/berufsschulen-in-wien.pdf>. Verzeichnis „Beratung zur Lehre für Betriebe.“ Auskünfte erhalten Sie auch bei der Schulverwaltung der Berufsschulen unter T 599 16 -0;

## Anzeigepflichten des Lehrberechtigten gegenüber der Lehrlingsstelle (§ 9 Abs. 9 BAG)

- Dienstverhinderungen des Lehrlings, die in einem Lehrjahr zusammenhängend oder mit Unterbrechungen einem Zeitraum von 4 Monaten übersteigen (zB langer Krankenstand, Karenz etc.). Abwesenheiten von über 4 Monaten sind auf die Lehrzeit nicht anzurechnen und erfordern den Abschluss eines Ergänzungslehrvertrages;
- Endigungen des Lehrverhältnisses kraft Gesetzes bzw. eventuelle Fortsetzung danach;
- Vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses;
- Betrauung und Wechsel eines Ausbilders bzw. Ausbildungsleiters;